

Zahl: 920-9/2018-5

Betr.: Ortstaxenverordnung

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Micheldorf vom 20. Dezember 2018, Zahl: 920-9/2018-5, mit welcher eine **Ortstaxe** ausgeschrieben wird.

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017, in Verbindung mit §§ 1ff. des Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetzes – K-ONTG, LGBl. Nr. 144/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2017, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für den Aufenthalt im Gemeindegebiet Micheldorf wird eine Ortstaxe ausgeschrieben.

§ 2 Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Abgabe sind alle Personen verpflichtet, die im Gemeindegebiet, ohne dort einen Wohnsitz zu haben, in Beherbergungsbetrieben im Sinne des § 1 Abs. 3 Meldegesetzes 1991 oder in Privatunterkünften nächtigen. Zur Entrichtung der Abgabe in Form eines jährlichen Pauschalbetrages sind alle Eigentümer von Ferienwohnungen verpflichtet, unabhängig davon, ob der Eigentümer im Gemeindegebiet einen ordentlichen Wohnsitz hat. Diese Verpflichtung gilt sinngemäß für juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechtes, die Eigentümer von Ferienwohnungen oder Mieter von Stellflächen sind.
- (2) Sofern die Abgabe nicht in Form eines jährlichen Pauschales zu entrichten ist, endet die Abgabepflicht nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von drei Monaten.
- (3) Von der Abgabepflicht sind befreit
 1. Personen, die im Rahmen der Unterkunftnahme einer Reisegruppe mit insgesamt mindestens acht Teilnehmern unentgeltlich nächtigen.

2. Personen, die bei einem Arbeitgeber in der Gemeinde oder einer Nachbargemeinde beschäftigt sind;
3. Pfleglinge in Krankenanstalten (Heil- oder Pflegeanstalten) im Sinne der Krankenanstaltenordnung 1999, LGBl. Nr. 26;
4. Jugendliche bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 17. Lebensjahr vollenden;
5. Personen, die in alpinen Schutzhütten nächtigen;
6. Personen, die ihre im Gemeindegebiet einen ordentlichen Hauptwohnsitz habenden Ehegatten, Eltern, Kinder, Geschwister oder im gleichen Grad verschwägte Personen besuchen und bei ihnen nächtigen; dies gilt für eingetragene Partner sinngemäß;
7. Personen die sich ausschließlich aus Anlaß der Berufsausbildung, des Schulbesuches oder der Teilnahme an Veranstaltungen von Schulen sowie der Teilnahme an Übungen und Einsätzen des Bundesheeres im Gemeindegebiet aufhalten;
8. Menschen mit Behinderung, bei denen der Grad der Behinderung mindestens 50% beträgt, sowie eine Begleitperson.

(4) Eine Ferienwohnung ist eine Wohnung oder eine sonstige Unterkunft in Gebäuden oder baulichen Anlagen, die nicht der Deckung eines Wohnbedarfes im Mittelpunkt der Lebensbeziehungen, sondern überwiegend während der Freizeit, des Wochenendes, desurlaubes, der Ferien, saisonal oder auch nur zeitweise als Wohnstätte (Zweitwohnsitz) dient.

(5) Ferienwohnungen im Sinne des Abs. 4 sind insbesondere nicht:

- a) Wohnungen und Unterkünfte im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, die für land- und forstwirtschaftliche Betriebszwecke, wie etwa für die Bewirtschaftung von Almen, erforderlich sind;
- b) für den Jagdbetrieb erforderliche Jagdhütten (§ 63 des Kärntner Jagdgesetzes 2000, LGBl. Nr. 21/2000);
- c) für die Berufsausbildung und Berufsausübung erforderliche Zweitwohnungen;
- d) Wohnungen, die, wenn auch nur zeitweise, zur Unterbringung von Dienstnehmern erforderlich sind.

§ 3 Ausmaß

- (1) Die Ortstaxe beträgt je abgabepflichtiger Person und Nächtigung € 1,50.

- (2) Bei der Festsetzung ist auf den Aufwand für die örtliche Fremdenverkehrsförderung und auf die Beschaffenheit der Einrichtungen für den Fremdenverkehr Bedacht zu nehmen.
- (3) Die Höhe der von den Eigentümern von Ferienwohnungen zu entrichtenden pauschalierten Ortstaxe ergibt sich aus der Vervielfachung der im Gemeindegebiet jeweils im Jahresdurchschnitt zu entrichtenden Abgabe nach Abs. 1 mit einer durchschnittlichen Nächtigungszahl.

Diese beträgt bei einer Wohnutzfläche der Ferienwohnung

Bis zu 60 m ²	100
von mehr als 60 bis 100 m ²	150
von mehr als 100 m ²	200.

Die Verpflichtung des Eigentümers der Ferienwohnung zur Einhebung der nicht pauschalierten Ortstaxe wird durch die Verpflichtung zur Entrichtung der Pauschale nicht berührt.

- (4) Von der sich nach Abs. 2 ergebenden Höhe der pauschalierten Ortstaxe ist die Summe der jeweils bis Ende Oktober vor ihrer Fälligkeit je Person und Nächtigung in dieser Ferienwohnung an die Gemeindekasse abgeführten Abgabe abzuziehen, und zwar höchstens bis zum Gesamtausmaß der pauschalierten Abgabe. Eine in den Monaten November und Dezember je Person und Nächtigung abgeführte Abgabe ist im darauffolgenden Kalenderjahr anzurechnen.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Die Ortstaxe ist am letzten Aufenthaltstage fällig.
- (2) Die pauschalierte Abgabe für Ferienwohnungen ist jeweils am 1. Dezember fällig. Wird eine Ferienwohnung vor diesem Zeitpunkt aufgegeben, so ist die pauschalierte Abgabe mit dem Tag der Aufgabe der Ferienwohnung fällig.

§ 5 Entrichtung

- (1) Der Unterkunftsgeber ist verpflichtet, die Ortstaxe vom Abgabenschuldner einzuheben.
- (2) Der Unterkunftsgeber hat über die Ortstaxe der Gemeinde bis zum 15. des nachfolgenden Monats Rechnung zu legen und den eingehobenen Betrag an die Gemeindekasse abzuführen. Er haftet für die Erfüllung der Abgabepflicht. Die Angaben bei der Rechnungslegung stellen eine Abgabeerklärung im Sinne der Landesabgabenordnung dar.
- (3) Der Eigentümer einer Ferienwohnung hat die jeweils am 1. Dezember fällige Abgabenschuld bis zum 10. Dezember, im Falle der vorzeitigen Aufgabe einer Ferienwohnung (§ 4 Abs. 2) jedoch spätestens bis zum zehnten Tag nach diesem Zeitpunkt an die Gemeindekasse abzuführen. Bei einem Wechsel in der Person des

Eigentümers der Ferienwohnung teilt sich die Verpflichtung zur Leistung des Pauschalbetrages auf die einzelnen Monate so auf, daß für jeden Monat ein Zwölftel des Gesamtbetrages zu entrichten ist, wobei der Monat, in dem die Übergabe erfolgt, dem früheren Eigentümer völlig anzurechnen ist. Dies gilt bei neu errichteten Ferienwohnungen sinngemäß.

- (4) Ergibt sich die Höhe der pauschalierten Abgabe für eine Ferienwohnung neben § 3 Abs. 2 auch nach § 3 Abs. 3, so hat der Eigentümer der Ferienwohnung dies der Abgabenbehörde spätestens bis zu dem in Abs. 3 für die Einzahlung festgelegten Tag unter Angabe der Höhe der abgezogenen Beträge und des jeweiligen Tages ihrer Einzahlung an die Gemeindekasse mitzuteilen.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel des Marktgemeindeamtes in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Micheldorf vom 8. November 2001, Zahl: 9200/2001-11 in der geltenden Fassung, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:



Josef Wutte

Angeschlagen am: 30.12.2018
Abgenommen am: 13.01.2019